

9. III. 1916

188

• [Schutz der heranwachsenden Jugend.]
Aus München wird uns berichtet: Zum Schutz der heranwachsenden Jugend hat das stellvertretende Generalkommando des ersten bairischen Armeekorps folgende Anordnungen erlassen: 1. Rauchverbot. Die Verabfolgung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak an Jugendliche unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist verboten. Der Vertrieb von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak mittelst sogenannter Warenautomaten ist verboten. Den Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten verboten. 2. Wirtshausverbot. Den Gast-, Schank- und Speisewirten (die Inhaber von Automatenrestaurants und Kaffeehäusern eingeschlossen) ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren den Zutritt zu ihren Gasträumen nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche — und in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen zu gestatten. 3. Kinoverbot; Verbot der Bilderreflektoren. Den Inhabern von Lichtspieltheatern ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, den Zutritt zu den Vorstellungen zu gestatten. Nicht unter diese Verbote fallen besondere, von der Schulbehörde für die Jugend veranstaltete Vorstellungen. Inhaber von Lichtspieltheatern dürfen nur Schriftplakate öffentlich anschlagen oder ausstellen; das Anschlagen oder Ausstellen von Plakatbildern ist verboten. 4. Schundliteratur. Es ist verboten, Schundschriften a) öffentlich anzukündigen, anzupreisen, in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zur Schau zu stellen; b) Jugendlichen unter 17 Jahren, ohne Unterschied, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, anzubieten oder zu verabfolgen. Es folgt dann eine Liste der unter dieses Verbot fallenden Bücher, in der namentlich Werke des Dresdener Romanverlags, des Verlags moderner Lektüre, Max Lehmann in Berlin und des Verlags für Volksliteratur und -Kunst, Berlin, einen breiten Raum einnehmen.